

^{-verkündung}
I. Urteils~~begründung~~.

Tenor:

Auf die Berufung des Angeschuldigten wird das Urteil des Dienststrafkammer an Köln vom 20. 12.1934 aufgehoben.
Das Verfahren wird bezügl. der Anschuldigungspunkte 2 und 3 eingestellt. Wegen des Anschuldigungspunktes 1 wird der Angeschuldigte mit Gehaltskürzung um 1/5 für die Dauer eines Jahres bestraft.
Die Kosten der 1. Instanz werden dem Angeschuldigten auferlegt, die Kosten der 2. Instanz hat zur einen Hälfte der Angeschuldigte, zur anderen Hälfte die Staatskasse zu tragen.

Mündliche Begründung.

1. Zu Punkt 2 und 3:

^{Vorgänglichen} Es fehlt hinsichtlich dieser Punkte ein ergänzender Notw. wegen des Vorbehalts in dem Eink.beschl. Einleitungsbeschluss. Hinweis auf OVG 80, 2429; allerdings wäre Ausdehnung des Verfahrens auf die P.2 und 3 möglich gewesen, aber nur durch den Minister selbst (als Einleitungsbehörde), nicht durch den Beamten der Staatsanwaltschaft. Grund: Minister selbst hatte sich Ausdehnung vorbehalten; vor allem aber handelte es sich ja bei dem P. 2 und 3 um dem Minister bei Einleitung des Verfahrens bereits bekannte Fälle, und die Erstreckung des Verfahrens auf solche Fälle zum mindesten hätte nur der Minister selbst anordnen können. ^{Die} Erklärung des Beamten der Staatsanwaltschaft; er sei vom Minister zur Erweiterung des Verfahrens auf diese Punkte ausdrücklich ermächtigt gewesen, als er sie in die Voruntersuchung hineingezogen und später in die Anschuldigungsschweif aufgenommen habe, ist nach Ansicht des Senats unerheblich. Infolgedessen muß das Verfahren mangels Vorliegens eines ordnungsgemäßen Einleitungsbeschlusses, bzw mangels ordnungsmäßiger Inangasetzung des Verfahrens hinsichtlich der P.2,3 eingestellt werden. Damit bleibt aber, wie der Senat aus-

drücklich erklärt hat, dem Minister als Einl.behörde das Recht gewahrt, gegen den Angeschuldigten wegen der P. 2 und 3 ein neues Verfahren zu ~~xxxxxxx~~ eröffnen.

2. Zu Punkt 1 (Eid):

Der Senat ist der Meinung, daß der Angesch. sich durch das Schreiben vom 18.12.34 ohne ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt zur Leistung des vorgeschriebenen Eides bereiterklärt hat. Der Senat erkennt ~~xxxxx~~an, daß der Eid auch nach der Ansicht des Staates durch das Gebot Gottes begrenzt sei und daß der Beamte im Rahmen seines allgemeinen Prüfungsrechtes die an ihn ergehenden Dienstbefehle auf die Einhaltung dieser Grenze hin nachprüfen könne. Dabei handelt aber der Beate^m, wie immer bei seinem Nachprüfungsrecht, auf ~~xxxxx~~ eigene Gefahr. Jedenfalls liegt nach Ansicht des Senates für die Zeit seit dem 18.12.34 beim Angeschuldigten kein Dienstvergehen mehr vor.

Dagegen hat der Senat ein Disziplinar delikt angenommen bezügl. des Verhaltens des Angesch. in der Eidesfrage in der Zeit vor dem 18.12.34. Es lag insofern eine Eidesverweigerung vor, an der insbesondere die Erklärung von Prof. Naumann, der Angesch. brauche im Eidesleistungstermin nicht zu erscheinen, nichts änderte. Diese Weigerung war unberechtigt; als führender Theologe hätte sich der Angeschuldigte darüber im klaren sein müssen, daß die Gewissensbedenken, die er hatte, und die bis zu einem gewissen Grade als entlastend anzusehen sind, sich überwinden lassen müßten ! Es mußte ihm klar sein, daß ~~das~~ von ihm gewünschte Vorbehalt überflüssig, weil selbstverständlich war. Der Senat ist daher ~~xxxxxxx~~ der Ansicht, daß das Verhalten des Angeschuldigten in der Eidesfrage mit irgendwelchen religiösen, kirch-

lichen oder theologischen Gründen nichts zu tun gehabt hat. Es hat sich vielmehr dabei um den Ausfluß einer Widersetzlichkeit gegen den Staat gehandelt, die bei dem Angesch. stark hervortritt und sich auch sonst bei ihm gezeigt hat.

Diese Widersetzlichkeit ist nämlich insbesondere auch in den Anschuldigungspunkten 2 und 3 hervorgetreten, die deshalb miterörtert werden müssen:

a) Hitlergruss; in dieser Hinsicht lag ein bindender Dienstbefehl vor. Der Angesch. kann sich für die Verweigerung des Grusses auch nicht auf die besondere Natur der theologischen Vorlesungen berufen. Wenn auch diese Vorlesungen im gewissen Sinne Gottesdienst ^{sind} ~~sein~~, so ^{ist} ~~sei~~ doch erstens zu beachten, daß der Gruss ja nur vor und nach der Vorlesung, aber nicht in der Vorlesung erwiesen werden solle !

Im übrigen ^{ist} der Theologieprofessor in seiner Lehrtätigkeit ausschließlich Beamter, wie jeder andere Staatsbeamte auch, ^{und hat} ~~der~~ gegenüber anderen Beamten kein Vorrecht, ~~haben~~. Theologische Gründe können daher für die Verweigerung des Deutschen Grußes durch den Angesch. nicht anerkannt werden. Es liegt also eine Gehorsamsverweigerung vor (Dienstvergehen). Entlastend ^{ist} allerdings zu berücksichtigen, daß man dem Angesch. die Verweigerung des Grusses ein ganzes Jahr hat ^t ~~lassen~~ hingehen lassen und daß auch an anderen theologischen Fakultäten wie der Angesch. angenommen hat ~~haben~~ die Grußpraxis sehr lax gewesen ^{ist}. Nunmehr ~~wäre~~ aber der Angesch., daß ein weiteres Verharren in der Verweigerung des Grußes eine schwere Widersetzlichkeit darstellt, die bei Einleitung eines neuen Dienststrafverfahrens zur schwersten Dienstbestrafung führen müßte.

b) Äusserungen bei Pfr. Jacobi.

Sie stellten nach Ansicht des Senates ~~ein~~ schweres Dienstvergehen dar. Auch in ihnen zeigt sich die Widersetzlichkeit des Angesch. gegen den Staat. Sie lassen daher Rückschlüsse zu bei der Beurteilung des Angesch. in der Eidesfrage.

3. Strafzumessung:

Die politische Einstellung des Angesch., die die Ursache seiner Widersetzlichkeit gegen den heutigen Staat ist, kann als solche zwar nicht zu seiner Dienstbestrafung führen. Sie hat sich aber in den ihm zur Last gelegten Fällen in ~~seiner~~ Widersetzlichkeit ~~xxxxxxx~~ geäußert, die grosse Beunruhigung in die Kreise seiner Hörer, Anhänger usw (in weiteren Kreise des deutschen Volkes?) gebracht hat. Wenn auch hinsichtlich seiner politischen Einstellung sein Schreiben an den Minister vom April 1933, in welchem er seine Ablehnung des ~~Ne~~ ^{Antimilitarismus} offen zum Ausdruck gebracht hat, zu seinen Gunsten gewertet werden muß, so hat er doch andererseits in der nachfolgenden Zeit die Loyalität, die er versprochen hatte, nicht immer eingehalten. Infolgedessen erscheint die erkannte Strafe angemessen.

Der Senat fügte zum Schluß hinzu, der Ange schuldigte möge sich aber merken, daß er das Vertrauen, das der Staat nun noch einmal durch seine Belassung im Amt in ihn setze, nicht noch ^{mal} ~~einmal~~ mißbrauchen dürfe. Sollte er sich in Zukunft erneute Widersetzlichkeiten zuschulden kommen lassen dadurch/ und/insbesondere seine Pflichten als Jugenderzieher abermals verletzen, so müßte er in einem neuen Disziplinarverfahren unter allen Umständen mit seiner Dienstentlassung rechnen.

Bl.